

TOP 3.a Errichtung einer Zugangsbeschränkung zum Abshof, Sauerweg 31

Die historische Hofstelle Abshof/Plungscheuer wird seit über 30 Jahren als ein Naturschutzhof in Privatbesitz betrieben. Dazu wurden die hofnahen Flächen ökologisch und extensiv umgestaltet und einige Streuobstwiesen angelegt. Eine Vielzahl von alten Nutztierassen, wie Skudden oder die bergischen Kräher runden das Projekt ab.

Die Hofstelle durchläuft ein beliebter Weg der vom Sauerweg kommend durch die Hofstelle verläuft und an die südliche Flanke des Rotthäuser Bachtals anschließt. Der Übergangsbereich vom Sauerweg in den Schäpershof stellt eine Engstelle dar, die durch ein stark abfallenden und wenig einsichtbaren Hohlweg eine potentielle Gefahrenstelle darstellt. Um einen Gefahrenkonflikt zwischen Radfahrenden, zu Fuß gehenden und der auf dem Hof lebenden Familie zu entflechten hat der Eigentümer des Abshofes den Antrag gestellt, eine Zugangsbeschränkung am Hof- Zu- und austritt zu installieren.

Im Nordbereich (Sauerweg/Schäpershof) soll ein in den Boden eingelassenes Viehgitter die Besuchenden aufmerksam machen. Im Südbereich (Übergang zum Schäpershof) soll neben einem Viehgitter auch eine Schranke die Zugänglichkeit erschweren. Beide Maßnahmen werden auf bereits befestigten Flächen realisiert, wodurch kein Eingriff in Natur und Landschaft erfolgt.

Dem Beirat wird das Vorhaben vorgelegt, da dieser einer Befreiung von den Verboten des Landschaftsplanes zustimmen muss. Mit dem Vorhaben sind die Verbotstatbestände des Errichtens von baulichen Anlagen (Verbot Nr. 1) und dem Anlegen einer Einfriedung (Verbot Nr. 4) betroffen.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.b Rückbau und Sanierung von Grundwasser- messstellen (GWM) in der Wasserge- winnungsanlage (WGA) Baumberg

Bei einer Kontrolle der GWM 19 und 20 in der WGA Baumberg wurden erhebliche Mängel festgestellt, die im Bestand nicht mehr behoben werden können. Die GWM 19 muss daher aus wasserschutzrechtlicher Sicht zurückgebaut werden. Für die GWM 20 soll zur Sicherung des Grundwassermonitorings an gleicher Stelle ein Ersatzneubau errichtet werden.

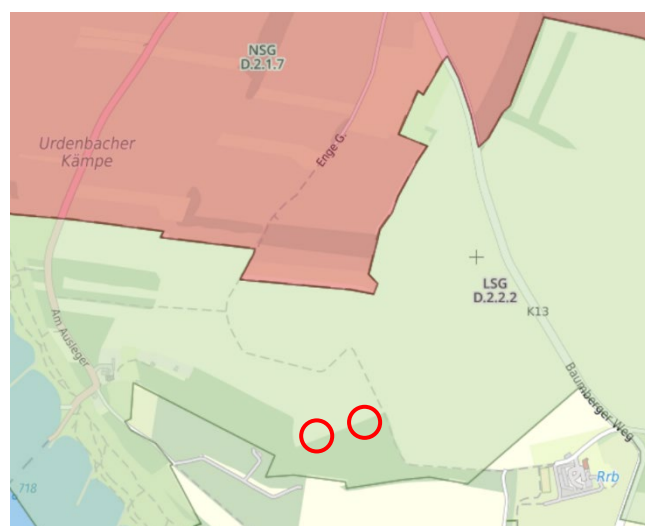
Dafür werden beide GWM überbohrt und das gesamte Bohrgut inkl. Bauteilen aufgefangen und abtransportiert. Anschließend wird die GWM 19 teufengerecht verfüllt und für die GWM 20 ein Ersatzneubau errichtet. Für die Baustelleneinrichtungsflächen müssen ein Teil des Aufwuchses am Waldrand und eine Ulme zurückgeschnitten sowie eine weitere Ulme bodennah gefällt werden (Stammdurchmesser beider Ulmen ca. 10-15cm). Die gesamte Bauzeit beträgt ca. 1-2 Wochen.

Der betroffene Bereich liegt im Landschaftsschutzgebiet D.2.2.2 Rheinauen. Durch die Arbeiten an den GWM sind folgende Verbotstatbestände des Landschaftsplans betroffen: Die Änderung baulicher Anlagen (Verbot Nr. 1), das Fahren außerhalb befestigter Fahrwege (Verbot Nr. 3), die Veränderung der Bodengestalt (Verbot Nr. 5) sowie die Beschädigung von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Pflanzen (Verbot Nr. 10).

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Vegetationsrückschnitte nur außerhalb der Brutzeit
- Einhaltung des Baumschutzes für angrenzende verbleibende Gehölze
- Bodenschutzplatten für Baustelleneinrichtungsflächen auf unbefestigten Flächen
- Ersatzgeld für durch Baustelleneinrichtungsflächen temporär versiegelte Flächen

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.c Verlegung einer Fernwärmeleitung in der Cecilienallee

Für den Ausbau des Fernwärmenetzes planen die Stadtwerke Düsseldorf die Verlegung einer Fernwärmeleitung innerhalb der Cecilienallee, von der Straße „Robert-Lehr-Ufer“ bis zur „Klever Straße“. Während der Bauzeit (November/Dezember 2024 bis März/April 2025) muss dafür der Fuß- und Radverkehr durch das Landschaftsschutzgebiet D.2.2.1 Rheinpark umgeleitet werden. Aus Sicherheitsgründen muss entlang dieser Umleitung eine zusätzliche temporäre Beleuchtung im Landschaftsschutzgebiet errichtet werden.

Die Cecilienallee (AL-D-5001) ist nach §41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützt. Demnach sind alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder nachteiligen Veränderung dieser führen können verboten. Die temporäre Beleuchtung ist als bauliche Anlage zu werten, deren Errichtung im Landschaftsschutzgebiet verboten ist (vgl. Verbot Nr. 1 der allgemeinen Festsetzungen für Landschaftsschutzgebiete).

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt unter folgenden Auflagen eine naturschutzrechtliche Befreiung zu erteilen.

- Einhaltung des Baumschutzes nach DIN 18920 und RAS LP 4
- Keine Gehölzrückschnitte
- Keine Baustelleneinrichtungsflächen im Landschaftsschutzgebiet
- Artenschutzgerechtes Beleuchtungskonzept
- oberirdische Leitungsverlegung für temporäre Beleuchtung

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



TOP 3.d Beseitigung eines Alleebaumes an der Kaiser-Friedrich-Str. 23 / Ecke Marbacher Str.; Errichtung eines Mehrfamilienhauses

An der Kaiser-Friedrich-Str. 23 / Ecke Marbacher Str. soll ein neues Mehrfamilienhaus mit Tiefgarage entstehen (siehe Übersichtsplan Abb.1). Das Wohngebäude ist nach Osten zur Kaiser-Friedrich-Str. ausgerichtet. Die Gärten und die darunter befindliche Tiefgarage werden auf der westlichen Grundstückshälfte verortet. Der Zugang zu den Gärten und die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgen über die Marbacher Str. Die Position der Tiefgaragenzufahrt resultiert aus der Gebäudeausrichtung und Grundstücksgeometrie sowie der für die Nutzung der Tiefgarage erforderlichen Grundrissaufteilung mit entsprechender Zufahrt und lässt sich aus diesen Gründen nicht an anderer Stelle realisieren. Im Bereich der geplanten Zufahrt befindet sich ein Alleebaum (Apfeldorn, *Crataegus lavallei*, *Carrierrei*!.; Stammumfang 25 cm), welcher Bestandteil einer Rotdornallee und nach § 41 LNatSchG geschützt ist. Die Allee wird unter der Kennzeichnung AL-D-0091 im Kataster des LANUV geführt. Der zu fällende Baum soll ca. 7 m östlich des ursprünglichen Standortes vollumfänglich in der Flucht der Allee ersetzt werden (siehe Abb. 1 und Abb. 2)

Da der zu ersetzende Baum einen Stammumfang unter 80 cm aufweist, wird ein Ersatz im Verhältnis 1:1 gefordert. Dabei wird es sich ebenfalls um die Gattung (*Crataegus*) als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 25-30cm handeln.

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt, eine naturschutzrechtliche Befreiung mit folgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

- Ersatzpflanzung gem. Alleenfachbeitrag; Rotdorn (*Crataegus laevigata*)
- Dauerhafte Entfernung der vorgelagerten Container zur Gewährleistung eines optimalen Wuchses,
- Herstellung der Baumgrube nach den Vorgaben des Gartenamtes der LHD Düsseldorf
- Fällung des Alleebaumes ausschließlich in der Zeit vom 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres

Die Naturschutzvereinigungen wurden gem. § 66 LNatSchG beteiligt. Es wurden keine Bedenken geäußert.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.



Abb. 1 Übersichtsplan



Abb. 2: Ersatzstandort; Blickrichtung Westen

TOP 3.e Beseitigung dreier Alleebäume sowie Rückschnitt von 20 Alleebäumen an der Kavalleriestr.; Aufstellung des Bebauungsplanes 03/034 „Südl. Haroldstraße“

Nach dem Beschluss der Landesregierung zur Nachnutzung der Liegenschaften „Haroldstr. 5“ sollen auf diesem Grundstück auf insgesamt 4,1 ha künftig das Ministerium der Finanzen des Landes NRW und die NRW.Bank untergebracht werden. Darüber hinaus sollen Flächen für die Landesregierung realisiert werden. Mit dem Vorhaben soll weiterhin eine der Öffentlichkeit zugängliche Parkanlage geschaffen werden, die sog. „Grüne Haroldbucht“ (s. Abb. 1).

Da die Umsetzung des Vorhabens nicht auf Grundlage des bestehenden Bauplanungsrechts möglich ist, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Das Verfahren befindet sich aktuell kurz vor der Behördenbeteiligung (§ 4 (2) BauGB)

Nach aktuellem Sachstand werden durch die Überplanung des bestehenden B-Plans umfangreiche Rodungen im Baumbestand notwendig, der nach der Düsseldorfer Baumschutzsatzung im Plangebiet kompensiert wird. Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 14 BNatSchG werden nicht verursacht. Gem. dem vorliegenden Artenschutzgutachten ist das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ebenfalls ausgeschlossen.

Zur Herstellung der neuen Grundstückszufahrt an der Kavalleriestraße soll eine neue Abbiegespur angelegt werden. Für dieses Vorhaben wird in eine gesetzlich geschützte Allee eingegriffen. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz führt die Kavalleriestraße im landesweiten Alleenkataster. Die Doppelallee aus Platanen mit der Kennzeichnung AL-D-0396 ist eine gem. § 41 (1) Landesnaturschutzgesetz NRW geschützte Allee.

Insgesamt müssen für das Vorhaben 3 Alleebäume entfernt, bei weiteren acht Bäumen ein Kronenrückschnitt durchgeführt werden (s. Abb 2). Der Ausgleich erfolgt auf Grundlage des Stammumfangs im Verhältnis 1:3 für Baumnummer 53 und 1:1 für die Baumnummern 45 und 47, jeweils mit einem Stammumfang von mind. 20-25 cm. Die Ersatzstandorte sind innerhalb einer neu anzupflanzenden Allee entlang der Straßenbahntrasse im Norden des Plangebietes verortet. Konkret handelt es sich dabei um die Anlage einer Parallelbaumreihe zu einer bestehenden Lindenreihe nördlich der Bahntrasse. Bei den zu pflanzenden Ersatzbäumen handelt es sich um Arten der Zukunftsbaumliste Düsseldorf, die Purpurerle (*Alnus spaethii*) und den Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*).

Die untere Naturschutzbehörde beabsichtigt eine naturschutzrechtliche Befreiung mit folgenden Nebenbestimmungen zu erteilen:

- Pflanzung von 5 Ersatzbäumen innerhalb der neu anzulegenden Allee
- Ökologische Baubegleitung der Kroneneinkürzungen
- Baumschutz nach DIN 18920 und RAS LP 4
- Herstellung der Baumgrube nach den Vorgaben des Gartenamtes der LHD Düsseldorf

- Fällung der Alleebäume ausschließlich in der Zeit vom 1. März und dem 30. September eines jeden Jahres

Die Beteiligung der Naturschutzvereinigungen gem. § 66 LNatSchG steht noch aus.

Gemäß § 70 Abs. 2 LNatSchG NRW wird das Vorhaben dem Beirat zur Beratung vorgelegt.

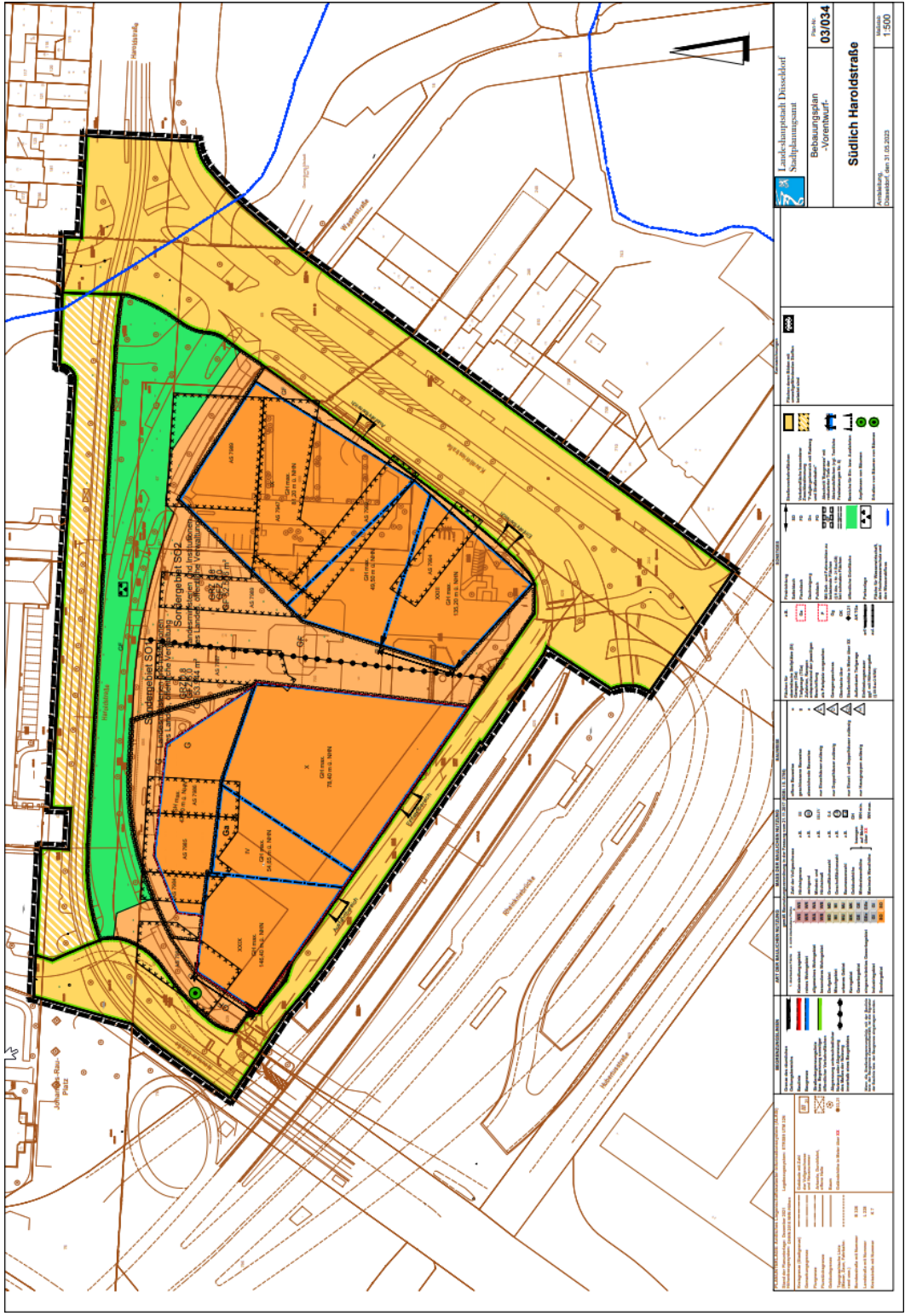


Abb. 1: B-Plan 03/034 „Südlich Haaroldstr.“

Eingriffe in die Alleebäume der Kavalleriestraße			
Baumnummer	Baumart	Eingriff	Eingriffsgrund
Baum 45	Corylus colurna (Baumhasel)	Fällung	notwendige Geh- und Radwegbreiten zw. Neubau & Bestandsbord
Baum 47	Corylus colurna (Baumhasel)	Fällung	geplante Einfahrt Tiefgarage des NRW.BANK Neubaus
Baum 53	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Fällung	zukünftige Tiefgarageneinfahrt & Anlieferzone
Baum 51	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (25%)	Freihaltung eines notwendigen Freiraumes zwischen Baumkrone & Fassade von ca. 1,50 m und für die spätere Fassadenreinigung der oberen Geschosse
Baum 46	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld
Baum 48	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld
Baum 49	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Freihaltung eines notwendigen Freiraumes zwischen Baumkrone & Fassade von
			ca. 1,50 m und für die spätere Fassadenreinigung der oberen Geschosse
Baum 52	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld
Baum 55	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld
Baum 56	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld
Baum 57	Platanus x hispanica (Gewöhnliche Platane)	Kronenrückschnitt (10%)	Vorbereitung auf die Baumaßnahmen im Umfeld

Abb. 2 Eingriffe in Alleebäume

Entscheidung des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer: TOP 5.a)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am: 11.12.2023

Zustimmung am: folgt noch

Vorhaben:

Vorzeitiger Saisonbeginn ab dem 23.03.2024 der Sommernutzung am Unterbacher See aufgrund früh beginnender Osterferien.

Naturschutzrechtliche Einschätzung:

Verbot des Landschaftsplanes: Sommernutzung erst ab dem 01.04. des Jahres erlaubt

Lageplan:



Entscheidungsabwägung:

Es werden keine artenschutzfachlichen Hinderungsgründe erwartet. Die Eröffnung 7 Tage vor dem 01.04. erscheint vertretbar.

Auflagen:

Keine, da einmalig Zustimmung.

Information des Vorsitzenden des Naturschutzbeirates

Laufende Nummer:
TOP 5.b)

Vorstellung in der Sitzung des Beirates am:
11.12.2023

Information am:
10.10.2023

Vorhaben:

Aufrechterhaltung des Spielbetriebs „Golfplatz Hubbelrath“
Fällung von 16 Bäumen

Baurechtliche Einschätzung:

Baulicher Außenbereich und Landschaftsschutzgebiet B.2.2.14 „Hauptterrasse“

Lageplan:

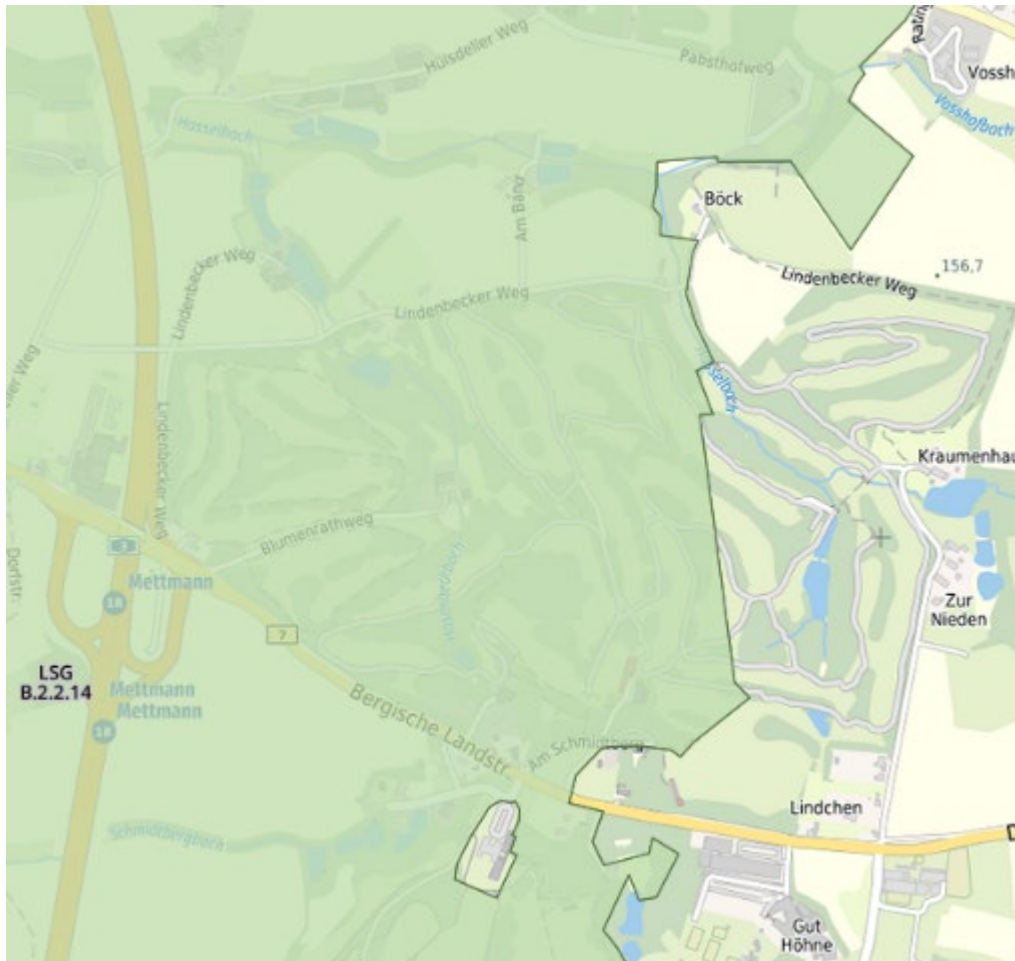


Abb.: Lage des Golfplatzes im Landschaftsschutzgebiet

Entscheidungsabwägung:

Der Golfplatz Hubbelrath gehört mit seinen großflächigen Wiesen, Streuobst- und Waldflächen zu den artenreichsten Biotopflächen Düsseldorfs.

Auf dem Golfplatz stehen jährlich im Winter zahlreiche Pflegemaßnahmen an, bei denen unter anderem Bäume und Sträucher zurückgeschnitten oder entnommen werden müssen.

Diese Maßnahmen dienen zum einen dem Erhalt der naturschutzfachlich wertvollen Wiesen und Trockenbiotopflächen zum anderen jedoch auch der Aufrechterhaltung des regulären Spielbetriebs. Die untere Naturschutzbehörde wird im Rahmen der Umsetzung eines Pflegekatalogs beteiligt.

Der Golfplatz liegt in Teilen im Landschaftsschutzgebiet Nr. B.2.2.12 "Hauptterrasse". Eine Fällung der Einzelbäume ist zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes unumgänglich. Alle zu fällenden Bäume wurden artenschutzfachlich vor Ort begutachtet und ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen. Die Biotop- und Artenvielfalt wird durch die Maßnahmen ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Es handelt sich um die Fällung von:

- 8 heimischen Laubbäumen
- 6 nicht heimischen Nadelbäumen
- 2 nicht heimischen Laubbäumen

Die Arbeiten finden ausschließlich in den Wintermonaten 2023/2024 außerhalb der artenschutzrechtlichen Schutzzeiten statt.

Auflagen:

Für die Fällungen werden im Verhältnis 1:1 Ersatzpflanzungen mit heimischen standortgerechten Bäumen auf dem Gelände des Golfplatzes vorgenommen. Weitere Auflagen sind die extensive Pflege der Streuobstwiesen sowie das seitliche Freischneiden von artenreichen Wiesenflächen.